

Hanseatisches Oberlandesgericht

Hamburg, den 24.09.2020

Az.: 15 U 201/19
406 HKO 73/19 LG Hamburg

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung
des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, 15. Zivilsenat, am Donnerstag, 24.09.2020 in
Hamburg

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dörffler

Richterin am Oberlandesgericht Ellerbrock
Richter am Oberlandesgericht Dr. Hewicker
als Beisitzer

Dieses Protokoll ist mit einem Tonträger aufgezeichnet worden.

In der Sache

Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden,
Hohenzollernring 12, 50672 Köln

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zain**, Am RömerTurm 1, 50667 Köln, Gz.:

gegen

1)

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

2)

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für den Kläger Herr Rechtsanwalt Zain,

für die Beklagte zu 1) der Geschäftsführer Herr mit Herrn ,

für die Beklagte zu 2) der Geschäftsführer Herr

Der Senat legt das Ergebnis seiner Vorberatung dar.

Der Senat ist der Ansicht, dass der Kläger aktiv legitimiert ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG. Der Senat ist weiter der Ansicht, dass die Klaganträge zu I 1 und II 1 wohl hinreichend bestimmt sind und der Antrag zu I 2 und II 2 in der vom Kläger geänderten Fassung ebenfalls hinreichend bestimmt ist. Der Senat hält die Anträge auch für begründet. Die Passivlegitimation der Beklagten folgt aus der Entscheidung des BGH vom 03.03.2016 I ZR 110/15 (Herstellerpreisempfehlung bei Amazon). Bei den Klaganträgen zu I 1 und II 1 ist zumindest der Starkstromanschluss, d.h. die Netzanschlussspannung ein wesentliches Merkmal der Ware, so dass dies gemäß § 5 a Abs. 3 Nr. 1 UWG in dem Angebot anzugeben ist. Die weiteren vom Kläger geltend gemachten Merkmale der Leistung, des Temperaturbereiches, der Produktabmessungen und des Lieferumfanges dürften wohl keine wesentlichen Merkmale im Sinne dieser Vorschrift sein. Der Klagantrag zu I 2 und II 2 dürfte gemäß § 5 a Abs. 2 UWG begründet sein. Der Umstand, dass zum Anschluss des Gerätes ein Fachunternehmer erforderlich ist, der von dem zuständigen Netzbetreiber anerkannt sein muss, ist ein wesentliches Merkmal der Ware. Der Senat folgt insoweit der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 06.03.2018, 20 U 129/17. Weiterhin ist der Senat der Ansicht, dass durch die Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform durch die Formulierung „wie nachstehend wiedergegeben“ in dem Antrag klagegegenständlich auch nur das Angebot der Beklagten auf Amazon ist.

Klägervertreter stellt den Berufungsantrag zu I 1 und II 1 wie aus dem Schriftsatz vom 31.01.2020 und den Antrag gemäß I 2 und II 2 aus dem Schriftsatz vom 23.04.2020.

Beklagtenvertreter erklärt:

Diese Anträge werden anerkannt.

Vorgespielt und genehmigt.

Klägervertreter beantragt den Erlass eines Anerkenntnisurteils gegen die Beklagte zu 1) und den Erlass eines Versäumnisurteils gegen die Beklagte zu 2).

Beschlossen und verkündet:

1. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf
Donnerstag, den 1. Oktober 2020, 9.00 Uhr, Raum 109.

2. Der Streitwert wird auf insgesamt 12.000,-- € festgesetzt, wobei jeweils 6.000,-- € auf die Beklagten entfallen.

Dörfller
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Gätjens, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und
Vollständigkeit der Übertragung vom
Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach
Zugang des Protokolls gelöscht.